



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 11/2024
20.02.2024
Az: 108.51
Bearbeiter: S. Kimmich

TOP Nr. 5
Satzung zur Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Anlagen: 1. Satzung zur Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
2. Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:
06.10.2020
26.01.2021

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der vorliegenden Form gem. Anlage 1.

II. Sachstandsbericht

Die Gemeinde ist verpflichtet, Räumlichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, zur Verfügung zu stellen.

Die derzeit geltende Fassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde am 27. Januar 2021 zuletzt überarbeitet. Eine Neufassung dieser Satzung begründet sich in der Anpassung der Gebühren aufgrund der neuen Flüchtlingsunterkunft im Bauhof.

Bisher wurde als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebührenhöhe die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft genutzt. Die bisherige Gebührenhöhe betrug bisher 2,57 € pro m². Dies erforderte die Anpassung der Gebührenhöhe in den bereits erlassenen Gebührenbescheiden bei jedem Zu- oder Wegzug eines Benutzers der Unterkünfte. Gemäß der Mustersatzung des Gemeindetags kann bei der Kalkulation der Gebührenhöhe zwischen drei Berechnungsmethoden gewählt werden. Die bisher verwendete Kalkulationsmethode ist eine der möglichen drei Berechnungsweisen.

Um den gesamten Verwaltungsprozess der Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen für die Gemeindeverwaltung sowie das Jobcenter schlanker zu gestalten wurde in der aktuellen Gebührenkalkulation auf eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten zurückgegriffen (s. Anlage 2).

Nach erfolgter Kalkulation wird künftig eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten in Höhe von 147,47 € pro Wohnplatz und Kalendermonat erhoben. Von der Verwaltung wird empfohlen die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der vorliegenden Form gem. Anlage 1 zu beschließen.